



Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersdorf (BRODE/GV/01/2014) vom 13.03.2014

Anwesend:

Bürgermeisterin

Frau Heike Mews

1. stellv. Bürgermeister

Herr Ferdinand Mülder von Guerard

2. stellv. Bürgermeister

Herr Hans-Peter Voegel

Mitglieder

Herr Frank Bartelt

Herr Bernd Baumann

Herr Thomas Harder

Herr Prof. Dr. Harald Jacobsen

Frau Vera Jacobsen

Herr Jürgen Lamp

Protokollführer/in

Herr Stefan Gerlach

Abwesend:

Beginn: 19:33 Uhr
Ende 21:40 Uhr
Ort, Raum: 24235 Brodersdorf, Schönberger Str. 8,
Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

Vorlagennummer:

- öffentliche Sitzung -

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)
3. Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte
4. Einwohnerfragestunde
5. Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2013 und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- 6. Berichte der Ausschüsse
- 7. Jahresrechnung 2013 BRODE/BV/050/2014
- 8. Beratung und Beschlussfassung über den Rückbau der Einengung in der Straße "Am Seeden"
- 9. Beschlussfassung; Resolution Fracking
 - 9.1. Resolution des Amtes Probstei
 - 9.2. Resolution der Gemeinde Brodersdorf
- 10. Sachstandsbericht Breitband
- 11. Arbeiten am Dorfgemeinschaftshaus
- 12. Vergabe eines Straßennamens
- 13. Straßenreinigung
- 14. Bekanntgaben und Anfragen

- öffentliche Sitzung -

TO-Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:33 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TO-Punkt 2: Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)

Auf Antrag des Gemeindevertreters Jacobsen wird die Tagesordnung um den TOP 13 (neu) Straßenreinigung erweitert. Die übrigen Tagesordnungspunkte rücken entsprechend auf. Die Tagesordnung lautet damit wie vorstehend.

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

TO-Punkt 3: Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte

Beschluss:

Die Tagesordnungspunkte 15 (neu) bis 19 (neu) werden in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt.

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

TO-Punkt 4: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TO-Punkt 5: Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2013 und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Gegen die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2013 werden keine Einwände erhoben. Die Vorsitzende gibt die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

TO-Punkt 6: Berichte der Ausschüsse

a) Bau- und Wegeausschuss

Der Berichterstatter berichtet über die folgenden Themen, mit denen sich der Bau- und Wegeausschuss befasst hat:

- Umrüstung von 28 Straßenlaternen auf die LED-Technologie, die einen Aufwand von rund 3.800 EUR verursacht. Weitere 20 Straßenlaternen sind noch umzurüsten.
- Der Bau- und Wegeausschuss lehnt die unter TOP 8 zu beratende Maßnahme zum Rückbau der Einengung in der Straße „Am Seeden“ ab.
- Die Reparatur des Auspuffes des Fahrzeuges der Feuerwehr wird mit rund 3.300 EUR zu Buche schlagen.
- Der Bau- und Wegeausschuss spricht sich für die Anbringung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich zwischen dem Radweg und der Kreisstraße aus.

b) Jugend- und Kulturausschuss

Die Berichterstatterin berichtet über die folgenden Themen, mit denen sich der Jugend- und Kulturausschuss befasst hat:

- Der Veranstaltungskalender 2014 wurde erstellt.
- Neugestaltung des Spielplatzes
- Der Jugend- und Kulturausschuss spricht sich für die Aufstellung eines Abfalleimers sowie von 2 Spendern für Hundekotbeutel aus.
- Der Picknicktisch am Baumlehrpfad wird nicht zum Spielplatz versetzt, da er aus Spenden finanziert wurde.

c) Finanzausschuss

Der Berichterstatter verweist auf die Beratung unter TOP 7 (Jahresrechnung 2013)

TO-Punkt 7: Jahresrechnung 2013 Vorlage: BRODE/BV/050/2014

Aufgrund eines im Rahmen der Jahresrechnung 2013 gebildeten Haushaltsrestes wird die für 2015 vorgesehene Umrüstung der restlichen Straßenbeleuchtung auf die LED-Technologie auf das Jahr 2014 vorgezogen.

Beschluss:

1. Gemäß § 94 Abs. 3 GO beschließt die Gemeindevertretung die vorliegende Jahresrechnung 2013 in der Fassung der Verwaltungsvorlage BRODE/BV/050/2014.
2. Die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 25.301,70 EUR werden gemäß § 82 Abs. 1 GO genehmigt.

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

TO-Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Rückbau der Einengung in der Straße "Am Seeden"

Die Vorsitzende erläutert den Sachverhalt. Sie führt insbesondere aus, dass die Rettungswege mittlerweile frei sind.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass ein Rückbau der Einengung in der Straße „Am Seeden“ durchgeführt wird.

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 0	Nein-Stimmen: 8	Enthaltungen: 1	Befangen: 0

Der Antrag ist damit abgelehnt.

TO-Punkt 9: Beschlussfassung; Resolution Fracking

TO-Punkt 9.1: Resolution des Amtes Probstei

Beschluss:

„Resolution

Gegen Fracking – für Natur und Umwelt in Schleswig-Holstein

Wir verfolgen mit großer Sorge die Diskussionen zum Thema Fracking und die Bestrebungen großer Energieversorger, Aufsuchungserlaubnisse in Schleswig-Holstein zu erreichen.

Wir befürchten gravierende Umweltauswirkungen, wenn mit „Hydraulic Fracturing“, genannt Fracking, eine bergbautechnische Methode bei uns Einzug erfährt, bei der in Tiefenbohrungen ein „Fracfluit“, das sind verschiedene umweltschädigende Chemikalien, mit einem Druck von über 1.500 bar eingepresst werden, um in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten Erdöl oder Erdgas zu fördern. Studien kommen zu dem Schluss, dass bei diesem Verfahren Umweltrisiken nicht ausgeschlossen werden können. Diese resultieren vornehmlich aus dem Gefährdungspotential der eingesetzten Frackfluide und den darin enthaltenen Chemikalien. Diese Substanzen können über geologische Wirkungspfade in Schichten mit genutzten Grundwasserleitern gelangen und so unser Trinkwasser belasten. Risiken bestehen aber auch bei der Entsorgung des Flowbacks oder hinsichtlich der Dichtigkeit von Bohrlöchern und Förderanlagen. Gelangen Reststoffe an die Erdoberfläche, ist eine Gefährdung von Mensch, Natur und Umwelt nicht ausgeschlossen.

Die hohe Bevölkerungsdichte in der Probstei, aber auch ganz besonders die touristische Bedeutung, erhöht zudem das Gefährdungspotential durch Fracking bei uns und lässt einen Vergleich mit den „Erfolgen“ in den USA nicht zu. Die dortigen Verhältnisse sind auf Deutschland nicht übertragbar! Zudem gibt es auch in den USA erhebliche Umweltprobleme. So warnen verschiedene Studien, u.a. das Hamburgische Weltwirtschaftsinstitut (HWWI) vor einem vorschnellen Einstieg Deutschlands in die Gasförderung durch Fracking.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) kommt in seiner Stellungnahme zum Fracking zur Schiefergasgewinnung (Rn 93, S. 44) zu dem Schluss, dass diese weder die Gaspreise senkt noch die Versorgungssicherheit erhöht und deshalb aus energiepolitischen Gründen nicht förderungswürdig ist.

Die Gemeinden des Amtes Probstei lehnen daher jegliche Maßnahmen zur Förderung von Öl und Gas mittels Fracking ab.“

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

TO-Punkt 9.2: Resolution der Gemeinde Brodersdorf

Beschluss:

„Resolution

In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BVerwG 4 C 36.86 – BVerwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BVerwG 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Firma RWE DEA AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachen mehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebracht) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BBergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG.

Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BVerwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen, auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vornherein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund.

Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendigen Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Berg-

behörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller / Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.
7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG). Ebenso ist die Zuverlässigkeit zukünftig eventuell beauftragter Subunternehmer sicher zu stellen.
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).
10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.

11. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.
12. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird.

Die Gemeinde Brodersdorf nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Brodersdorf wird ermächtigt, diese Interessen der Gemeinde Brodersdorf gegenüber der Landesregierung zu vertreten.“

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

TO-Punkt 10: Sachstandsbericht Breitband

Die Vorsitzende berichtet, dass das Amt Probstei zurzeit ein Interessenbekundungsverfahren durchführt, um eine Lösung im Rahmen des FTTC (Kabel bis zum Verteiler) zu erreichen, mit der Bandbreiten zwischen 20 bis 30 MBit pro Sekunde erreicht werden können.

TO-Punkt 11: Arbeiten am Dorfgemeinschaftshaus

Die Vorsitzende berichtet, dass eine von ihr zusammen mit einem Gutachter durchgeführte Begehung einen weiteren Sanierungsbedarf aufgezeigt hat. Sie wird sich mit der zuständigen Abteilung des Amtes Probstei in Verbindung setzen, um den konkreten Bedarf zu ermitteln.

TO-Punkt 12: Vergabe eines Straßennamens

Beschluss:

Der Straßenabschnitt von der Einmündung zur Schönberger Straße bis zum Wendehammer an der Brücke zur Bundesstraße B 502 erhält den Straßennamen „Lüttenhof“.

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 1	Befangen: 0

TO-Punkt 13: Straßenreinigung

Beschluss:

Die Gemeinde Brodersdorf wird im Jahr 2014 eine maschinelle Reinigung aller befestigten Straßen sowie des Baumlehrpfades durch ein geeignetes Unternehmen durchführen lassen.

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

TO-Punkt 14: Bekanntgaben und Anfragen

Folgende Bekanntgaben werden gemacht:

- Die Informationsbroschüre des Amtes Probstei wird nochmals verteilt werden, da das beauftragte Unternehmen diese zumindest in der Gemeinde Brodersdorf nicht zuge stellt hat.
- Die Aktion „Saubere Gemeinde“ findet am 29.03 2014 statt.
- Am 27.03.2014 findet eine Veranstaltung des SHGT in Wankendorf zum kommunalen Finanzausgleich statt.
- Es muss Ersatz zur Befestigung der Tore am Bolzplatz beschafft werden, da eine der Befestigungsschrauben entwendet wurde.
- Die Sanierung des Radweges an der Kreisstraße 51 ist völlig unzureichend. Die Vor sitzende wird mit der Gemeinde Heikendorf Kontakt aufnehmen, um eine Verbesse rung der Situation zu erreichen.

Nach einer kurzen Unterbrechung von 5 Minuten erfolgt der Einstieg in den nicht-öffentlichen Teil der Tagesordnung.

gesehen:

Heike Mews
- Bürgermeisterin -

Stefan Gerlach
- Protokollführer -

Sönke Körber
- Amtsdirektor -